

07.01.2021

Arbeitsrecht und Arbeitssicherheit

Coronaschutzverordnung

- Hotspot-Regionen mit einer 7-tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner sollen Einschränkungen des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort erfahren, sofern kein triftiger Grund vorliegt
- Betriebskantinen sollen geschlossen werden, wenn möglich
- Nach Möglichkeit Home-Office zulassen

Coronaimpfverordnung

- In die Gruppe ohne besondere Risiken wurden Erwerbstätige in kritischer Infrastruktur als neue Prioritätengruppe aufgenommen

Coronaeinreiseverordnung

- Einreise aus Großbritannien und Nordirland oder aus Südafrika nach NRW erfordert unverzügliche Quarantäne
- Personen, die Personen, Waren oder Güter transportieren, sind von der Absonderungspflicht nicht erfasst

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

- Vorabversion vor Bekanntmachung im GMBI des BMAS vom 18.12.2020 veröffentlicht: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, Entwurf Neufassung (baua.de)
- Schwerpunkt liegt auf Änderungen nach aktuellen Erkenntnissen und Informationen zur Lüftung in Innenräumen

Kinderbetreuung und Schulbetrieb (NRW)

- Kitas: "eingeschränkter Pandemiebetrieb": Kinder nur in festen Gruppen und Betreuungsumfang um jeweils 10 Stunden gekürzt

- Schulen: Präsenzunterricht wird bis zum 31. Januar ausgesetzt und Betreuung für Schüler der Klassen 1 bis 6, die nicht zu Hause betreut werden können

Finanzielles Hilfsprogramm

- Antragsstellung: Anträge Dezemberhilfe können bis 31.03.2021 hier gestellt werden.
- Bearbeitungsstatus der Novemberhilfen: Antragsteller, die bereits eine auf 10.000 Euro gedeckelte Abschlagszahlung erhalten haben, erhalten jetzt eine weitere Abschlagszahlung bis zum Höchstbetrag von 50.000 Euro. Parallel wird das reguläre Verfahren finalisiert (voraussichtlich noch im Januar).

Kurzarbeitergeld und Weiterbildung

Die Fachliche Weisung „Regelungen zum Verfahren Kurzarbeitergeld für das Jahr 2021“ (Nr. 202012024) wurde am 23.12.2020 veröffentlicht. Zusammenfassung (weitere FAQ hier):

- Nachträgliche Antragstellung Kurzarbeitergeld: Anträge können vor Ablauf des Monats ohne weitere Erklärungen des Arbeitgebers entgegengenommen werden.
- Einbringung von Urlaub: Die BA hat sich gegen die Verlängerung der bis 31.12.2020 geltenden Sonderregelung für den Jahresurlaub entschieden. In der Konsequenz ist ab dem 01.01.2021 nicht verplanter Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr grundsätzlich zur Vermeidung von Kurzarbeit einzubringen.
- Bescheinigung höherer Leistungssatz: Der Verzicht auf die Ausstellung von Bescheinigungen wird bis zum 31. De-

zember 2021 verlängert. Die entsprechenden Nachweise hat der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber vorzulegen. Die Nachweise sind durch den Betrieb aufzubewahren.

- Zwölfteilung von Sonderzahlungen: Aufgrund von Tarifverträgen per Betriebsvereinbarung gezwölfelte Sonderzahlungen sollen bei der Ermittlung des Bruttoarbeitsentgelts (Soll- und ggf. Ist-Entgelt) nach § 106 SGB III befristet bis zum 31.12.2021 weiterhin berücksichtigt werden.
- Kug für Grenzgänger: Grenzgänger, die durch eine Quarantänemaßnahme am Erreichen ihres Arbeitsplatzes gehindert werden, können Anspruch auf Kug haben (Gleichbehandlung mit innerdeutschen Sachverhalten, vgl. Art. 5 Verordnung (EG) 883/2004 und § 56 Abs. 9 IfSG).
- Transfergesellschaften: Das Nachreichen der Profilingbögen ist möglich. Ein Nachholen der Arbeitssuchendmeldung nach Übertritt in die Transfergesellschaft ist nicht möglich (vgl. hierzu § 111 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 a SGB III).

ersten Halbjahr 2021 nochmals ein Betrag von 1.500 Euro steuerfrei – zusätzlich zum nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfrei gewährten Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 – ausbezahlt werden kann.

- Erhöhung der monatlichen Freigrenze für Sachbezüge, „44 Euro-Grenze“ (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) auf 50 Euro. Die Änderung ist für den Veranlagungszeitraum 2022 sowie beim Steuerabzug vom Arbeitslohn anzuwenden.
- Die Abgabefrist für das Kalenderjahr 2019 für durch Steuerberater erstellte Steuererklärungen wird um einen Monat verlängert. Die Steuererklärungen können bis zum 31.3.2021 abgegeben werden.
- Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können bei ihrem Finanzamt (weiterhin) bis zum 31. März 2021 einen Antrag auf (Anschluss-) Stundung grundsätzlich aller Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens stellen.

Steuern und Abgaben

- Befristete Einführung einer Home-Office-Pauschale von 5 Euro pro Tag (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 neu EStG): Wenn kein häusliches Arbeitszimmer vorliegt, kann der Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem er von zu Hause aus arbeitet einen Betrag von 5 Euro abziehen, höchstens 600 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr.
- Corona-Sonderzahlungen (§ 3 Nr. 11a EStG): Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Der Steuerfreibetrag von max. 1.500 Euro bleibt unverändert. Die Fristverlängerung führt nicht dazu, dass im